

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1022/2007

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

26.11.2007

Betrifft

Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Beratungsfolge

12.12.2007 Hauptausschuss

12.12.2007 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung der Stadt Münster (Anlage 1) über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird beschlossen.
2. Die Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 21.02.1997 (Anlage 2) wird aufgehoben.

II. Kosten/Folgekosten

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten in dem Fall entstehen, wenn ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.

Begründung:

Vorbemerkungen:

Bereits im Jahr 2006 hatte die Verwaltung dem Rat eine Vorlage zur Änderung der Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zur Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen der Diskussion wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL folgender Änderungsantrag zur Satzung eingebracht:

- „1. § 1 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt verändert:

Das Wort Fraktionen wird durch "der Rat" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird eingefügt: nach -ort, "-heft gemäß § 5 der Satzung"

§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

Als § 5 wird eingefügt:

§ 5 Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt/Gemeinde ...zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt /Gemeinde veröffentlicht.
- (5) Neben dem Abstimmungsheft werden keine weiteren Publikationen der Stadt zum Bürgerbegehren herausgegeben.

3. Als § 6 wird eingefügt:

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung des Rates nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.“

Nach kurzer Diskussion über die rechtliche Umsetzbarkeit des vorgelegten Antrages wurde die Behandlung der Vorlage und des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vertagt.

Auch in der Folgezeit wurde die Vorlage nicht wieder in die Beratungen eingebracht, da sich abzeichnete, dass im Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen eine Änderung der Gemeindeordnung und hier insbesondere des § 26 der Gemeindeordnung diskutiert wird. Die Verwaltung hat

daher entschieden, die Beratung der Satzung solange zurückzustellen, bis die novellierte Gemeindeordnung vorliegt.

Am 09.10.2007 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz (Anlage 3 - Artikel I des Gesetzes) – beschlossen, das nach Veröffentlichung am 17.10.2007 in Kraft getreten ist.

Zum Inhalt der Vorlage

Nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in der Gemeindeordnung in soweit geregelt, dass ein in den Grundzügen allgemeingültiger Umgang mit diesem Instrument gewährleistet ist. Da der Gesetzgeber lange Zeit keine weiteren Verfahrensregelungen getroffen hat, wurde dies in jeder einzelnen Gemeinde durch Satzung geregelt.

Nachdem nun aber das Innenministerium von seiner in § 26 Abs. 10 (GO NRW) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und in einer Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids geregelt hat, sind die Satzungen der Gemeinden entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind an der gültigen Satzung weitere Änderungen vorzunehmen die aus der Änderung der Gemeindeordnung resultieren.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Die Rechtsverordnung des Innenministeriums sieht weiter vor, dass bei der Durchführung eines Bürgerentscheides die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung zu informieren sind. Während die Vorlage aus dem Jahr 2006 nur eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsah, kommt die Verwaltung auch unter Einbeziehung des oben dargestellten Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und nach entsprechender Rückkopplung zur Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine weiter reichende Form der Unterrichtung der Abstimmungsberechtigten gewählt werden sollte. Der in § 5 der anliegenden Satzung unterbreitete Vorschlag sieht vor, dass neben den Vertretungsberechtigten auch die Fraktionen des Rates, die nach § 56 Abs. 2 GO NRW bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mitwirken, ihre Gründe für die Ablehnung oder die Übernahme eines Bürgerbegehrens darstellen können. Darüber hinaus soll der entsprechende Ratsbeschluss, das Abstimmungsverhalten der Fraktionen und einzelner Ratsmitglieder und eine Abstimmungsempfehlung des Oberbürgermeisters in das Abstimmungsheft aufgenommen werden.

Um nicht bei jedem einzelnen Bürgerbegehren neu über den Umfang der zu veröffentlichen Stellungnahmen verhandeln zu müssen, schlägt die Verwaltung vor, je ab zudruckender Stellungnahme eine Länge von 3.500 Zeichen (einschl. Leerzeichen) vorzusehen. Die Stellungnahmen werden dann in der oben dargestellten Reihenfolge in einer Broschüre im Format C6 (entspricht dem Format des „Wegweisers durch die Stadtverwaltung“) abgedruckt. Wobei die angegebene Zeichenzahl ungefähr einem Umfang von ca. 2 Seiten in dieser Broschüre entspricht. Die Verwaltung hat dieses Format gewählt, da es im Vergleich zum DIN A 5 Format erheblich weniger Kosten verursacht.

Die Rechtsverordnung sieht weiter vor, dass für Menschen mit Behinderungen Erleichterungen für eine ungehinderte Möglichkeit zur Stimmabgabe geboten werden. Obwohl dies schon in der bisherigen Satzung durch eine analoge Anwendung des Kommunalwahlgesetzes sichergestellt war, wurden, wie in der Rechtsverordnung des Innenministeriums vorgesehen, entsprechende Regelungen in die Satzung aufgenommen.

Die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL beantragte Aufnahme eines neuen Paragraphen zur Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Verhinderung der Umsetzung einer Ratsentscheidung, die mit einem Bürgerbegehren in Frage gestellt wird, ist in § 26 Abs. 6 GO NRW wie folgt geregelt worden:

„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“

Einer weiteren Regelung in der Satzung bedarf es daher nicht.

Weitere Anpassungen der Satzung der Stadt Münster über die vorgenommenen redaktionellen Änderungen sind nicht erforderlich, da entweder direkt auf die Regelungen der Gemeindeordnung verwiesen wird oder eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes vorgesehen ist.

gez.

Dr. Berthold Tillmann

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (neue Fassung) |
| Anlage 2 | Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 21.02.1997. |